

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Finanzministeriums

Offenlegung des Kaufvertrags zwischen der Landesregierung und dem Markgrafen von Baden über die Gesamtanlage Salem

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. den Kaufvertrag vom 6. April 2009 über das Kloster und das Schloss Salem zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Markgrafen von Baden mit allen eventuellen Nebenabsprachen öffentlich zu machen;
2. umfassend darzulegen, welche Möglichkeiten der Mitwirkung bzw. Mitbestimmung und Einflussnahme im Kaufvertrag vom 6. April 2009 für die Zeit nach dem Eigentumsübergang dem früheren Eigentümer eingeräumt wurden.

13. 01. 2011

Schmiedel, Dr. Schmid, Zeller
und Fraktion

Begründung

Die Art der Nutzung der Gesamtanlage Schloss und Kloster Salem ist durch das verhinderte Konzert einer amerikanischen Künstlerin in die öffentliche Diskussion geraten. Es besteht Grund für die Sorge, dass der frühere Eigentümer seine Nutzungsvorstellungen und sein dahinter stehendes Kulturverständnis aufgrund des Kaufvertrags und seiner Details durchsetzen kann, obgleich das Eigentum und die daraus entstehenden Rechte mittlerweile beim Land Baden-Württemberg liegen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Februar 2011 Nr. 4–33 SAM/1 nimmt das Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. den Kaufvertrag vom 6. April 2009 über das Kloster und das Schloss Salem zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Markgrafen von Baden mit allen eventuellen Nebenabsprachen öffentlich zu machen;*

Der Kaufvertrag über Kloster und Schloss Salem enthält private Inhalte, auch dritter Personen, und wurde daher nicht öffentlich gemacht. Im Vorfeld der parlamentarischen Beratung zum Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Haus Baden über den Kauf der Schlossanlage Salem bestand für die Mitglieder des Finanzausschusses und des Wissenschaftsausschusses die Möglichkeit, den Vertrag einzusehen. In den Ausschusssitzungen wurden alle Fragen zum Vertrag ausführlich beantwortet. Der Landtag hat in seiner Sitzung am 19. März 2009 die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Abschluss des Kaufvertrags angenommen. Nebenabsprachen zum Vertrag gibt es nicht. Der Vertrag wurde zum Schutz persönlicher und betrieblicher Daten vom Finanzausschuss und vom Wissenschaftsausschuss vertraulich beraten. Deshalb ist eine Veröffentlichung auch heute nicht möglich.

- 2. umfassend darzulegen, welche Möglichkeiten der Mitwirkung bzw. Mitbestimmung und Einflussnahme im Kaufvertrag vom 6. April 2009 für die Zeit nach dem Eigentumsübergang dem früheren Eigentümer eingeräumt wurden.*

Der Kaufvertrag mit dem Haus Baden beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Der Betrieb der Schlossanlage Salem erfolgt ausschließlich durch das Land.
- Die Prälatur ist zwischen dem Land und dem Haus Baden in Wohnungs- und Teileigentum aufgeteilt.
- Das Haus Baden kann sich gegen die Bespielung durch das Land im bisherigen Rahmen nicht wenden.

Dazu im Einzelnen:

Zum Betrieb der Schlossanlage Salem ist im Grundlagenvertrag zum Kaufvertrag geregelt:

„Die Parteien sind sich einig, dass die künftige Bespielung, der Betrieb und die Vermarktung der Schlossanlage Salem ausschließlich durch das Land als Eigentümer erfolgen werden. Das Land verwaltet die von ihm erworbenen Immobilien und Mobilien in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Hierzu gehören insbesondere das Immobilienmanagement, das Gebäudemanagement und das Baumanagement. Das Land bespielt die Schlossanlage Salem in eigenem Namen und für eigene Rechnung durch Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg. Hierzu gehört insbesondere der kulturelle und museale Betrieb.“

Zur Nutzung der Schlossanlage ist vereinbart, dass die Weiterentwicklung der Schlossanlage Salem im Einklang mit den Zielen und Vorgaben des Landes erfolgt.

Beim Erwerb von Kloster und Schloss Salem verblieb ein Teil der Prälatur im Eigentum des Hauses Baden. Die Prälatur wurde in Wohnungs- und Teileigentum aufgeteilt. Grundgedanke der Aufteilung zwischen den beiden Eigentümern war, so wenig wie möglich Gemeinschaftseigentum und so viel wie möglich Sondereigentum zu begründen. Die Mitwirkung bzw. Mitbestimmung und Einflussnahme im Kaufvertrag ist damit auf das notwendige Maß beschränkt.

Gegen den auch bislang üblichen Veranstaltungs- und Führungsbetrieb kann sich das Haus Baden nicht wenden. Im Grundlagenvertrag ist dazu geregelt: „Das Haus Baden als Mitinhaber und Bewohner der Prälatur wird sich gegen den konkreten, insbesondere musealen Betrieb (einschließlich kultureller, musealer und sonstiger Veranstaltungen) der Schlossanlage Salem durch das Land nicht wenden oder Einschränkungen des Betriebs von dem Land oder Dritten verlangen, soweit sich der Betrieb im Rahmen des in den letzten zehn Jahren Üblichen bewegt und das Haus Baden nicht auf ungewöhnliche und nicht mehr zumutbare Art und Weise in der Nutzung seines Eigentums beeinträchtigt. Der jährliche Bespielungsplan für die Schlossanlage Salem wird vom Land aufgestellt und mit dem Haus Baden abgestimmt, wobei das Haus Baden einzelne Veranstaltungen, die in den Bespielungsplan aufgenommen werden sollen, vorschlagen kann.“ Zu dem in den letzten zehn Jahren üblichen Rahmen gehören auch Open Air-Popkonzerte.

Damit hat das Haus Baden anerkannt, dass das Land die Schlossanlage Salem auch zukünftig einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen und die Anlage insbesondere durch Führungen und kulturelle Veranstaltungen weiterentwickeln wird.

Im Grundlagenvertrag ist zusätzlich vereinbart, dass aufgrund der Bedeutung der Schlossanlage Salem ein Beirat gebildet wird. Der Beirat berät das Land in allen strategischen und über das Tagesgeschäft hinausgehenden Fragen, er hat jedoch keine Entscheidungsbefugnis.

In Vertretung

Dr. Scheffold
Staatssekretär